



Hygienerahmenkonzept

der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für sichere
Veranstaltungen in Berlin während der Corona-Pandemie

in Zusammenarbeit mit dem *visitBerlin* Convention Partner e.V. sowie dem [visitBerlin
Berlin Convention Office](#)

Auf Grundlage der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand: 10.12.2021

Das Hygienerahmenkonzept führt grundlegende Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen auf und dient als Leitfaden für sichere Veranstaltungen in Berlin während der Corona-Pandemie.

Verfasst wurde das Hygienerahmenkonzept von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in Zusammenarbeit mit dem *visitBerlin* Convention Partner e.V. als Interessenvertretung des Berliner MICE-Sektors sowie dem Berlin Convention Office von visitBerlin.

Der Berliner Senat gibt in seiner **SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** den Rahmen vor, in dem Veranstaltungen im MICE-Sektor sowie in den Bereichen Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen während der Pandemie in Berlin möglich sind.

Das Hygienerahmenkonzept wurde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung erstellt.

Die Berliner Veranstaltungsbranche trägt Verantwortung für die Besucher*innen von Veranstaltungen und ihre Beschäftigten. Die Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Maßnahmen sicher. Gemeinsam mit Expert*innen für Veranstaltungssicherheit, Arbeitsschutz und Vertreter*innen von Agenturen, Versammlungsstätten, Technik- und Cateringangebietern sowie Veranstaltern wurde dieser Standard entwickelt, unter dessen Einhaltung Veranstaltungen im Kontext von COVID-19 sicher durchführbar sind.

Auf Basis dieses Hygienerahmenkonzeptes sowie der für den entsprechenden Betrieb gültigen Gesetze und Vorschriften ist für jede Veranstaltung ein spezifisches Hygienekonzept zu erstellen sowie dessen Umsetzung zu überwachen und zu evaluieren. Mindestbestandteile des Hygienekonzeptes sind:

- Veranstaltungsbeschreibung mit inhaltlichem, räumlichem und zeitlichem Ablauf
- Gefährdungsbeurteilung unter hygienischen Gesichtspunkten
- Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wie bspw. 2G-Bedingung oder 3G-Bedingung
- Festlegung der Maßnahmen
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Arbeitsanweisungen zu Hygienemaßnahmen
- Festlegung notwendiger Unterweisungen
- Lüftungskonzept für den konkreten Veranstaltungsort

Aktuell gültige Personenobergrenzen für Veranstaltungen (Stand: 12. ÄndVO zur 3. InfSchMV)

	2G	3G	0G
Drinnen	Über 20 bis 2500	Unter 20	-
Draußen	Unter 5000	Unter 1000	Unter 100

Für evtl. an Besucher*innen gerichtete gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes für die Gastronomie.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Hygienemaßnahmen	5
3. Veranstaltungsort/Flächennutzung	6
4. Einladungsmanagement.....	8
5. An-/Abreise	8
6. Einlass/Auslass.....	9
7. Check-in (Akkreditierung/Testung/Ticketkontrolle/Garderobe)	10
8. Produktion	11
9. Technik.....	11
10. Veranstaltungsablauf/Programm	12
11. Catering	12
12. Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP).....	14

1. Allgemeines

1.1. Die Berücksichtigung der Hygienevorschriften, der geltenden Abstandsregeln und der weiteren Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 (BMAS) ist durch den Veranstalter während der gesamten Produktionsdauer zu gewährleisten.

1.2. Ggf. in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehene Zugangsvoraussetzungen für Veranstaltungen sind zu gewährleisten.

3G-Bedingung: Negatives Testergebnis eines aktuellen [24 Stunden] Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder PCR-Tests [48 Stunden], Impfnachweis, Nachweis der Genesung.

Ist ein Zugang zur Veranstaltung nur mit einem negativen Testergebnis möglich, so darf der PoC-Antigen-Test nicht länger als 24 Stunden (bei PCR: 48 Stunden) bezogen auf das Veranstaltungsende zurückliegen. Aufgrund der im Vergleich zu anderen Bereichen oft längeren Besuchsdauer könnte der Test bezogen auf das Ende der Veranstaltung u.U. älter als 24 Stunden sein - dem Veranstaltenden steht es daher frei, einen tagesaktuellen negativen Test zu fordern. Die Testung ist vor Ort (Teststelle in oder an der Veranstaltungslage) oder dezentral möglich. Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PoC-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung unter der Aufsicht des Veranstalters vor Ort, oder eines PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen des Tests sowie Herstellers, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat. Die Bescheinigung soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen (<https://www.berlin.de/corona/media/downloads/>). Die Bescheinigung eines PoC-Antigen-Tests zur Selbstanwendung am Ort der Veranstaltung darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten Person ausgestellt werden. Für Besuchende, die alle für den vollständigen Impfschutz notwendigen Impfdosen erhalten haben, besteht ab dem 15. Tag nach Verabreichung der letzten Impfdosis keine Testpflicht mehr. Ein Nachweis hierüber ist mitzuführen. Genesene sind ebenfalls von der Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses befreit. Als genesen gelten Personen, wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegt.

1.3 **2G-Bedingung:**

Die 2G-Bedingung verpflichtet bestimmte Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen, ihre Angebote nur für geimpfte und genesene Personen zugänglich zu machen.

Die 2G-Bedingung sieht vor:

- Die Impf- und Genesenennachweise müssen digital verifizierbar sein - etwa über die Corona Warn App des Bundes oder die CovPass-App des Robert Koch-Instituts. Auch ausgedruckte QR-Codes sind digital verifizierbar. Für geimpfte Personen, denen in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ein

Impfzertifikat für einen EU-anerkannten Impfstoff ausgestellt wurde, entfällt diese Anforderung.

- Die Maskenpflicht besteht weiterhin, wobei die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfällt. Sollte die Maskenpflicht nicht umsetzbar sein, kann vom Verantwortlichen alternativ die Abstandshaltung oder die Notwendigkeit eines negativen Tests gewählt werden. Sofern der negative Test gewählt wird, besteht keine Pflicht, den Mindestabstand einzuhalten. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und dies mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dürfen an 2G-Veranstaltungen teilnehmen und 2G-Einrichtungen betreten und nutzen, sofern sie einen maximal 48 Stunden zurückliegenden negativen PCR-Test vorlegen.
- Kinder unter 18 Jahren dürfen an 2G-Veranstaltungen teilnehmen und 2G-Einrichtungen betreten, wenn sie negativ getestet sind. Als Testnachweis wird ein (bezogen auf das Veranstaltungsende) maximal 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden zurückliegender PCR-Test akzeptiert.
- Die Testpflicht entfällt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die eine regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (als Nachweis kann bspw. der Schülerschein herangezogen werden). Für Kinder ab 6 Jahren, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, entfällt ebenfalls die Testpflicht.

Die Verantwortlichen haben auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Das Personal, muss geimpft, genesen oder maximal 24 Stunden vorher getestet sein.

1.4. Der Veranstalter und in der Folge alle Gewerke informieren vorab die Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über alle getroffenen/relevanten Schutzmaßnahmen, die von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase der Veranstaltung eingehalten werden müssen.

1.5. Zudem informieren der Veranstalter und in der Folge alle Gewerke vorab die Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über Vorgaben und Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19-Falles.

1.6. Auf die für die Veranstaltung gemäß Hygienekonzept geltenden Verhaltensrichtlinien ist an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes allgemeinverständlich und barrierefrei mittels Hinweistafeln hinzuweisen (Ein- und Ausgänge, Sanitäranlagen, Veranstaltungsbereich).

1.7. Die in der Verordnung genannte Formulierung "zeitgleich Anwesende" bezieht sich auf sämtliche anwesenden Personen und schließt Beschäftigte sowie Besucher*innen gleichermaßen ein. Die Personenobergrenzen der Verordnung sind zu beachten. Abweichungen von diesen Obergrenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind bei maschineller Lüftung und Einhaltung der Regeln dieses Hygienekonzeptes möglich; die Obergrenzen für diese Fälle sind der Verordnung zu entnehmen. Die maschinelle Lüftung (fest installierte, raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) bzw. alternative, mobile Lüftungsanlage mit Außenfrischluftzufuhr) hat die Veranstaltungsräume mit einem pandemiebedingt erforderlichen Außenluftvolumenstrom zu versorgen und

die Abluft konsequent aus dem Raum abzuführen. Zum Thema „Lüftung“ siehe auch Punkt 3.6.

2. Hygienemaßnahmen

2.1.	Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen die Reinigungsarbeiten am Ende jedes Veranstaltungstages stattfinden.
2.2.	Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt im Laufe eines Tages sind mehrfach zu reinigen.
2.3.	Bodenflächen müssen arbeitstäglich und bei großem Personenaufkommen zusätzlich nach optischem Verunreinigungsgrad gereinigt werden. Eine Desinfektion dieser Flächen ist nicht erforderlich.
2.4.	Alle Beschäftigten reinigen sich vor Dienstbeginn die Hände. Alle Besucher*innen der Veranstaltung reinigen bzw. ggfs. desinfizieren sich im Rahmen der Akkreditierung die Hände.
2.5.	An sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen des Veranstaltungsortes sind während der gesamten Produktionsdauer Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar zu installieren.
2.6.	Beim Veranstaltungspersonal besteht Maskenpflicht (medizinische Maske).
2.7.	Auf Veranstaltungen gilt für Besucher*innen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von Personen führen. Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Dem Veranstalter wird daher empfohlen, ausreichend geeignete Masken vorzuhalten, wenn Besucher*innen keine eigene mit sich führen.

3. Veranstaltungsort/Flächennutzung

3.1. Im/am Veranstaltungsort werden Abstandsdefinition und -kontrolle nach folgenden Flächen ausdifferenziert:

- **Veranstaltungs-/Sozialflächen**
- **Bewegungsflächen**
- **Sonderflächen**

Der Veranstaltungsort ist, sofern möglich, in Flächen/Zonen/Räume zu unterteilen, um eine kontrollierte Verteilung der Besucher*innen zu erreichen. Hierbei sind Flächenüberlastungen, Staus oder eine hohe Personendichte zu vermeiden. Eine Kapazitätsplanung im Vorfeld kann hierbei unterstützen (bspw. Voranmeldung für einzelne Vorträge).

3.2. **3G:** Veranstaltungs-/Sozialflächen = Bereiche in denen Besucher*innen sich länger stationär aufhalten und daher vom Risiko eines längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden muss, wie bspw. Veranstaltungsbereiche, Cateringbereiche, Akkreditierung, Garderobenflächen, Wartebereiche, Sanitäranlagen. Hier sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Besucher*innen und die Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen.

Für Veranstaltungsbereiche sind im Rahmen der Bestuhlungspläne entsprechend dimensionierte Sitzabstände und Durchgangsbreiten einzuplanen. Da alle anwesenden Besuchenden negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden (siehe Punkt 1.2), kann von dem Mindestabstand bei der Bestuhlung und Anordnung der Tische abgewichen werden.

In Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z.B. Zugang zu Veranstaltungsbereichen, Wartebereichen oder Cateringstationen) ist durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand so weit wie möglich zu gewährleisten.

Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) derart gesteuert werden, dass der Mindestabstand so weit wie möglich gewährleistet werden kann. Die Anzahl der WC- Kabinen, Urinale und Waschbecken ist - sofern möglich - derart aufzuteilen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann.

2G: Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots entfällt in den Bereichen unter der 2G-Bedingung, sobald diese kontrolliert wurde. Siehe hierzu auch Punkt 1.3, der Näheres zur 2G-Bedingung erläutert.

3.3. **3G:** Bewegungsflächen = Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen Besucher*innen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen, wie bspw. Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege. Hier sind die Besucher*innen durch den Veranstalter dazu anzuhalten, die allgemein geltenden Abstandsregeln und Hygieneempfehlungen des RKI zu beachten.

	<p>2G: Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots entfällt in den Bereichen unter der 2G-Bedingung, sobald diese kontrolliert wurde. Siehe hierzu auch Punkt 1.3.</p>
<p>3.4.</p>	<p>3G: Sonderflächen = Zugang, Einlass, Akkreditierung, Garderobe, Wartebereiche, Teststellen für Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltests, Bereiche für Raucher*innen. Um den Mindestabstand von 1,5 m jederzeit zu gewährleisten, sind hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich: geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP) und/oder entsprechende „technische“ Einrichtungen (Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzlungssysteme, Ampelsysteme etc.).</p> <p>2G: Sonderflächen = Abstandsregelung gilt bis zur Prüfung der entsprechenden Nachweise bzw. bis zum Einlass. Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots entfällt in den Bereichen unter der 2G-Bedingung, sobald diese kontrolliert wurde. Siehe hierzu auch Punkt 1.3.</p>
<p>3.5.</p>	<p>Den Akteuren der Veranstaltung (Künstler*innen, Moderator*innen, Musiker*innen, Redner*innen, Talkgäste etc.) werden - soweit räumlich möglich - separate und gekennzeichnete Garderobenräume/-flächen zugewiesen.</p>
<p>3.6.</p>	<p>Veranstaltungen sind in ausreichend durchlüfteten Räumen durchzuführen. Ziel ist der Austausch der Raumluft und eine kontinuierliche und definierte Versorgung der Veranstaltungsräume inklusive der Produktionsbüros, Cateringbereiche sowie der sanitären Anlagen etc. mit Frischluft. Vorhandene Lüftungsanlagen/Raumlufttechnische Anlagen sind möglichst mit Außenluft zu betreiben, Umluft ist zu vermeiden.</p> <p>In Veranstaltungsräumen ohne raumlufttechnische Anlagen ist die Belüftung über Fenster, Oberlichter, Rauchklappen und Türen etc. zu regeln. Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern. Es ist mindestens einmal in der Stunde eine Stoß-/Querlüftung durch geöffnete Fenster, Oberlichter, Rauchklappen und Türen über mindestens 10 Minuten durchzuführen.</p> <p>Diese Maßnahmen variieren in Abhängigkeit zu den technischen und räumlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Veranstaltungsräumen. Es ist ein auf den jeweiligen Veranstaltungsort angepasstes, konkretes Lüftungskonzept zu erstellen. Die einschlägigen Empfehlungen und Stellungnahmen sind zu berücksichtigen. (Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf, Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA): https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.html).</p> <p>Lüftungspausen können parallel als Erholungspausen für die Anwesenden genutzt werden.</p> <p>Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name</p>

der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

3.7. Eine Verwirbelung bzw. Aerosolisierung von Atemluft ist zu vermeiden.

4. Einladungsmanagement

4.1. Einladungen/Teilnahme-Bestätigungen sollten nach Möglichkeit digital/elektronisch erfolgen, um den kontaktlosen Zugang zur Veranstaltung (mittels personalisierter Tickets/Ausweise mit QR-Codes/Barcodes/RFID) zu ermöglichen.

4.2. Alle Besucher*innen werden entsprechend im Vorfeld durch den Veranstalter mit privaten Kontaktdaten 1. Vor- und Familienname, 2. Telefonnummer, 3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar beim Einsatz von digitalen Anwendungen), 4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden, 5. Anwesenheitszeit 6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar beim Einsatz von digitalen Anwendungen) erfasst, um mögliche Infektionsketten später nachverfolgen und eingrenzen zu können. 7. Die Durchführung der Testung bzw. die Kontrolle der Testnachweise erfolgt am Einlass.

Auf die schon vorhandenen Daten aus der Ticketbuchung kann, ggf. ergänzt um weitere notwendige Daten, zurückgegriffen werden. Bei begründetem Bedarf sind die Daten ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO)

Die Kontaktdatenerfassung kann durch digitale Anwendungen (Apps) erfolgen.

4.3. Um größere Warteschlangen in Einlass- und Wartebereichen/Teststellen zu vermeiden, ist bei größeren Gästezahlen die Vergabe von individuellen Einlasszeiten zu prüfen (Zeifenster-Tickets analog zu Museen).

5. An-/Abreise

5.1. Ggfs. sind aktuell gültige Einreisebeschränkungen für Personen aus Risiko-, Hochinzidenz und Virusmutationsgebieten zu berücksichtigen.

5.2. Empfohlener Anreisemodus ist aktuell der Individualverkehr – der Veranstalter verzichtet auf die Förderung von Gruppenanreisen und verweist im Vorfeld der Veranstaltung auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahnverkehr, Flugverkehr, ÖPNV).

5.3. Taxi-Vereinigungen sollten über die Veranstaltung und das entsprechend zu erwartenden Fahrgastaufkommen im Vorfeld informiert werden.

5.4.	Bei Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten (Hygienekonzepte der Transportgesellschaften) und die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.
5.5.	Generell ist eine größtmögliche Entzerrung der anreisenden Besucher*innen zu planen - sofern möglich unter Einrichtung von Wartebereichen vor dem Veranstaltungsort, in denen mittels Bodenmarkierungen, und/oder Kordeln, Flatterbändern etc. für die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln Sorge getragen wird.

6. Einlass/Auslass

6.1.	<p>3G: Im Rahmen der Ein- und Auslasskontrolle muss sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenanzahl auf den jeweiligen Flächen nicht länger als kurzzeitig überschritten wird. Diese muss nicht zwingend personenüberwacht sein, sofern die Zutrittsbeschränkung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann. Unbefugte bzw. nicht getestete, positiv getestete oder nicht akkreditierte Personen erhalten keinen Zutritt zur Veranstaltungsfläche.</p> <p>2G: Nur geimpfte und genesene Personen, nach der jeweils aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, erhalten Zutritt. Ausnahmen: Negatives Testergebnis bei</p> <p>a) Kindern unter 18 Jahren. Die Testpflicht entfällt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die eine regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (als Nachweis kann bspw. der Schülerschein herangezogen werden). Für Kinder ab 6 Jahren, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, entfällt ebenfalls die Testpflicht.</p> <p>b) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können. Für diese Personen ist die Vorlage eines maximal 48 Stunden zurückliegenden negativen PCR-Testergebnisses erforderlich.</p>
6.2.	Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsort sind nach Möglichkeit getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen.
6.3.	Es sind geeignete Methoden zur abstandsregelungskonformen Ein- und Auslasssteuerung (Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzlungssysteme, Ampelsysteme, Pull-Prinzip etc.) vorzuhalten. Die Laufwege sind zu definieren und zu kennzeichnen, um den Personenfluss reibungslos zu steuern (Einbahnsystem wo möglich, Abstandsmarkierungen, Abstandshalter). Gegenläufige Personenströme sind entsprechend zu vermeiden.
6.4.	<p>3G: Hinsichtlich der Veranstaltungsbereiche ist ausreichend Platz für Warteschlangen einzuplanen sowie kontrollierte Zugangsbeschränkungen einzurichten (bspw. Kontrolle via SOP). In Warteschlangen ist eine medizinische Maske zu tragen.</p> <p>2G: Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfällt in den Bereichen unter der 2G-Bedingung, sobald diese kontrolliert wurde. Siehe hierzu auch Punkt 1.3.</p>

6.5.	Symptomatische Personen dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen innerhalb des Veranstaltungsortes sind die betreffenden Personen des Veranstaltungsortes zu verweisen. Dies gilt auch für negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen.
6.6.	Positiv getestete Personen dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten. Eine vor Ort positiv getestete Person muss sich unter Einhaltung der AHA-Regeln sofort in Quarantäne begeben, sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden sowie bei einem zuständigen Arzt bzgl. eines PCR-Tests melden.
6.7.	Ggfs. sind im Rahmen des Auslasses weitere Türen/Notausgänge etc. mit in die Besucher*innen-Lenkung einzubinden (inkl. Besetzung durch SOP).

7. Check-in (Akkreditierung/Testung/Ticketkontrolle/Garderobe)

7.1.	Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle erfolgt kontaktlos und elektronisch. Bei Nachmeldungen vor Ort im Zuge der Akkreditierung werden auch diese Besucher*innen durch den Veranstalter mit privaten Kontaktdaten (siehe 4.2.) erfasst. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist auch hier jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).
7.2.	<p>3G: Sofern eine Vor-Ort-Testung angeboten wird, muss der Veranstalter einen von der Veranstaltungsfläche abgetrennten Bereich schaffen, in dem die Testungen durchgeführt werden. Ggf. ist ein Wartebereich einzurichten.</p> <p>2G: Vor-Ort-Testung nur für bestimmte Personengruppen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ PoC-Tests bei Kindern unter 18 Jahren. ■ Menschen, die nicht geimpft werden können und die Impfungsfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, können vor Ort per PCR-Test getestet werden.
7.3.	Garderobenmarken sind im Idealfall kontaktlos auszuhändigen (z.B. digitale Garderobenmarken). Alternativ sind Einweg-Papiernummern zu verwenden. Vom und für das Garderoben- und Akkreditierungspersonal sind Mindestabstände einzuhalten und Schutzausrüstung gemäß 7.5. einzusetzen.
7.4.	Die Garderobenbelegung erfolgt entsprechend der Flächengröße und basierend auf den geltenden Abstandsregeln. Sofern dies nicht möglich ist, wird kein Garderobenservice angeboten.
7.5.	Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Bereich Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe zu planen: Medizinische Maske, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

8. Produktion

8.1.	Um eine Rückverfolgung möglicher Infektionsketten zu ermöglichen wird eine elektronische Registrierung aller beteiligten Gewerke und Dienstleister bzw. deren Beschäftigten durchgeführt. Alle relevanten privaten Kontaktdaten (siehe 4.2.) werden erfasst/dokumentiert und sind im Nachgang bei begründetem Bedarf (unter Einhaltung des Datenschutzes) ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist auch hier jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).
8.2.	Die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen innerhalb des Veranstaltungsortes wird durch eine Entzerrung bereits während der Auf- und Abbauarbeiten sowie durch Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen reduziert.
8.3.	Die Akkreditierung zum Produktionsbereich wird ausschließlich Personen gewährt, deren Arbeitsplatz dort unmittelbar verortet ist. Die Ausgabestelle für entsprechende Arbeitsausweise ist räumlich in einem separierten/geschützten Bereich anzusiedeln.
8.4.	Im Anschluss an die Registrierung erfolgt für jeden Beschäftigten (organisatorisch in Kleinstgruppen zu bündeln) eine Einweisung - schriftlich + visuell (barrierefrei) - in die am Veranstaltungsort vorgesehenen Hygieneschutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen.

9. Technik

9.1.	Der Auf-/Abbau der technischen Ausstattung und insbesondere die Anordnung der Arbeitsplätze (Regieplatz, Verfolger etc.) erfolgt so weit wie möglich unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln.
9.2.	Falls am Regieplatz aufgrund von Platzmangel den geltenden Abstandsregeln nicht entsprochen werden kann, sind Trennschutzwände einzubauen. Einander gegenüberliegende Arbeitsplätze sind versetzt anzuordnen.
9.3.	Während der Proben und der Veranstaltung sind nur die unmittelbar im Produktionsbereich tätigen Personen zugelassen.
9.4.	Persönliche Gegenstände, Werkzeug, PSA, Funkgeräte etc. sind zu personalisieren und nicht an Dritte weiterzugeben.

10. Veranstaltungsablauf/Programm

10.1.	<p>3G: Bei Veranstaltungsablauf und Programmgestaltung ist zu berücksichtigen, dass Nahbegegnungen so weit möglich reduziert werden müssen (Podium, Bühnenkünstler*innen etc.). Auf Showbühnen und sonstigen Präsentationsbereichen sind Stellpläne und Laufwege etc. so weit wie möglich mit ausreichenden Abständen zu planen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann auf der Bühne/dem Podium verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,50m zwischen den Personen zu jeder Zeit gewährleistet ist. Dafür sind Bodenmarkierungen oder feste Bestuhlung zu empfehlen.</p> <p>2G: Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfällt. Siehe hierzu auch Punkt 1.3.</p>
10.2.	<p>3G: Interaktionen unter/mit Besucher*innen sind nur unter sehr strengen, im individuellen Hygienekonzept darzulegenden Auflagen möglich. Hier steht „Vormachen statt Ausprobieren“ im Vordergrund. Displays und Geräte, die für das Ausprobieren notwendig sind, sind nach jeder Nutzung zu reinigen. An (Merchandise-, Sponsoren- etc.) Ständen, sowie bei Showcases, Attraktionen etc. sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.</p> <p>2G: Interaktionen mit dem Publikum bzw. Besucherinnen und Besuchern sind zulässig. Zur Einhaltung der Abstandsregeln bei 2G-Veranstaltungen siehe auch Punkt 1.3.</p>
10.3.	<p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher*innen auch während der Veranstaltung (ggfs. via Ausschilderung / Durchsage) über die vorgesehenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert werden.</p>
10.4.	<p>3G: In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der Kulturverwaltung festgelegten Standards eingehalten werden. Das Konzept ist abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/. Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind nicht gestattet.</p> <p>2G: Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfällt. Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind nicht gestattet. Tanzen im Freien ist unter der 2G-Bedingung zulässig. Singen in geschlossenen Räumen ist allgemein gestattet.</p>

11. Catering

11.1.	<p>Übermäßiger Alkoholkonsum sollte unterbunden werden. Er kann dazu führen, dass die Abstandsregeln nicht mehr eingehalten werden. Offensichtlich Angetrunkene sollten ermahnt und ggf. des Hauses verwiesen werden.</p>
11.2.	<p>Für evtl. an Besucher*innen gerichtete gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts für die Gastronomie. Gastronomische Angebote im Innenbereich sind nur unter der 2G-Bedingung zulässig. Gastronomische Angebote im Außenbereich unterstehen nicht der 2G-Bedingung.</p>

11.3	<p>Neben Selbstbedienungsbuffets sind auch gesetzte Essen (in geschlossenen Räumen) mit Service am Platz möglich.</p> <p>Ein „Flying Buffet“ und der Verzehr von Speisen und Getränken im Stehen ist ebenfalls möglich, sofern die Veranstaltung unter 2G-Bedingungen stattfindet. Im Catering-Außenbereich dürfen, sofern die Veranstaltung nicht unter 2G-Bedingung gestellt wurde, Speisen und Getränke nur an Tischen verzehrt werden. Hierunter fallen auch Stehtische sowie Tresen. Unter der 2G-Bedingung kann das Essen auch abseits von Tischen eingenommen werden.</p>
11.4.	<p>Um die Ausgabe von Speisen und Getränke zu beschleunigen, sind diese mit gut lesbaren Schildern zu versehen. Ggfs. ist die Möglichkeit zu bargeldlosem Bezahlen einzurichten.</p>
11.5.	<p>Spülvorgänge für gebrauchte Gläser, Besteck und Geschirr sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Bei niedrigeren Temperaturen sind entsprechend wirksame Tenside/Spülmittel zu verwenden. Eine sorgfältige Reinigung unter Nutzung der „Zwei-Becken-Methode“ (bei Verwendung von Handschuhen) kann den Anforderungen genügen. Beim Transport und der Lagerung wird eine Kontamination durch geeignete Verpackung ausgeschlossen.</p>
11.6.	<p>Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Catering zu planen: Medizinische Maske, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.</p>
11.7.	<p>Alle Beschäftigten im Bereich Catering müssen regelmäßig in allen nötigen zusätzlichen Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden.</p>
11.8.	<p>Das Crew-Catering aller Gewerke ist je nach vorhandenen/vorgesehenen Flächen bedarfsweise gestaffelt zu planen.</p>

12. Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP)

12.1.	<p>3G: Das SOP überwacht die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinische Maske und gewährleistet (ggfs. unter Einsatz von zusätzlichen mobilen Streifen) die Vermeidung von Personenstaus und löst Personenansammlungen in Wartebereichen, in den Pausen, vor den Sanitäranlagen sowie in/an den gastronomischen Einrichtungen auf.</p> <p>2G: Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes entfällt für die Besucherinnen und Besucher in den Bereichen unter der 2G-Bedingung, sobald diese kontrolliert wurde. Siehe hierzu auch Punkt 1.3.</p>
-------	---

12.2.	Die Verfahrensweisen und Arbeitsabläufe des SOP werden für den Einlass wenn möglich auf kontaktlose Personenkontrolle umgestellt (Bodyscanner/ Metalldetektoren).
12.3.	Der Zugang zu allen Flächen/Zonen/Räumen muss vom SOP kontrolliert werden. Ggfs. unterstützen Sitzplatzanweiser das kontrollierte Befüllen und Entleeren von Sitzbereichen.
12.4.	Während der gesamten Dauer der Produktion trägt das SOP dafür Sorge, dass keine unbefugten Personen das Produktionsgelände betreten.
12.5.	Falls eine Gepäck- und Taschenkontrolle erforderlich ist, sind ausreichend große Flächen mit gesonderten Vereinzelungsanlagen vorzusehen.
12.6.	Der eigentliche Kontrollvorgang muss zeitlich/räumlich entzerrt werden: Das Leeren der Taschen und Gepäckstücke erfolgt durch die Besucher*innen. Das SOP nimmt eine Sichtkontrolle vor. Die Wiederaufnahme der Gegenstände nach der Kontrolle oder Abgabe zur Verwahrung erfolgt durch den/die Besucher*in.
12.7.	Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Bereich SOP zu planen: Medizinische Maske, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.



In Zusammenarbeit mit:

visitBerlin Convention Partner e.V.
T +49 (0)30 2 23 96 191
info@convention-partner.com
Am Karlsbad 11
10785 Berlin

visitBerlin Berlin Convention Office
T +49 (0)30 26 47 48 400
convention@visitBerlin.de
Am Karlsbad 11
10785 Berlin